

Reglement über die Anstellungsbedingungen des Strassenunterhaltungspersonals der Baudirektion

(Vom 10. Dezember 1990)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Einteilung des Personals

Das Strassenunterhaltungspersonal der Baudirektion besteht aus:

- a. den Werkmeistern,
- b. den Vorarbeitern,
- c. den Gruppenführern,
- d. den Berufsarbeitern und Chauffeuren,
- e. den Strassenarbeitern und Magazinern.

Art. 2

Wahl und Besoldung

¹ Alle Mitarbeiter im Strassenunterhaltungsdienst werden durch den Regierungsrat gewählt.

² Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten²⁾.

Art. 3

Disziplinarbehörde

Disziplinarbehörde für die Mitarbeiter im Strassenunterhaltungsdienst ist der Regierungsrat.

Art. 4

Pflichtenhefte

Die Baudirektion ist ermächtigt, besondere Pflichtenhefte zu erlassen.

Art. 5

Ordentliche Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt für das ganze Jahr 42 Stunden pro Woche und wird wie folgt eingeteilt:

Montag bis Donnerstag

07.00–11.45 und 13.00–17.00 Uhr

Freitag

07.00–11.45 und 13.00–16.30 Uhr

¹⁾ GS II A/1/2

²⁾ GS II C/2/1

² Die Znünpause beträgt 30 Minuten; davon werden 15 Minuten als Arbeitszeit angerechnet.

³ Wenn durch die Vorgesetzten nichts anderes angeordnet wird, ist die Arbeit zur festgesetzten Zeit in den Werkhöfen aufzunehmen und zu beenden.

Art. 6

Ueberstunden

Das Strassenunterhaltungspersonal hat, wenn dringende Arbeiten vorzunehmen sind oder wenn durch Naturereignisse Schädigungen drohen, Ueberstunden zu leisten.

Art. 7*

Entschädigung für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit

¹ Für Ueberstunden ausserhalb der Normalarbeitszeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Prozent gewährt. Die effektiven Ueberstunden und die Zuschläge sind, soweit dienstlich möglich, mit entsprechender Freizeit zu kompensieren.

² Ist eine Kompensation mit Freizeit dienstlich nicht möglich, kann für verlangte Ueberstundenarbeit nach Massgabe der in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen jeweils per Ende Jahr mittels separater Abrechnung eine Entschädigung an den Personaldienst zuhanden des Regierungsrates beantragt werden.

Art. 8*

Verpflegungszulagen

Ist während der Mittagspause eine Rückkehr zum Werkhof nicht möglich, besteht Anspruch auf eine Mittagsverpflegungszulage von 15 Franken. Bei Arbeitsbeginn vor 05.00 Uhr wird eine Frühstücksverpflegungszulage von 6 Franken und bei Arbeitsschluss nach 20.00 Uhr eine Abendverpflegungszulage von 15 Franken ausgerichtet. Wird das Mittag- und Abendessen im Werkhof eingenommen, beträgt die Verpflegungszulage pro Essen 10 Franken.

Art. 9*

Pikettdienst

¹ Das Strassenunterhaltungspersonal kann im Bedarfsfalle zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden.

² Die Entschädigung für den Winterpikettdienst beträgt 10 Franken pro Tag.

³ Angestellte, die sowohl Feuerwehr- als auch Elektropikettdienst leisten, haben Anspruch auf die Jahrespauschale gemäss separatem Reglement für

den Feuerwehripikettdienst. Leisten sie nur Elektropikettdienst, erhalten sie folgende Jahrespauschale:

- Ledige 800 Franken
- Verheiratete 1200 Franken

⁴ Sofern ein Angestellter im Kalenderjahr mehr als 63 Tage Elektropikettdienst leisten muss, werden ihm ab dem 64. Tag zusätzlich 60 Franken vergütet.

⁵ Diese Ansätze basieren auf einem Indexstand von 100 Punkten. Die teuerungsbedingten Anpassungen richten sich nach den Beschlüssen des Landrates für die Besoldungen der Staatsbediensteten.

⁶ Die Pflichten und Aufgaben des Feuerwehrdienstes für die Nationalstrasse A3 sind im Reglement des Regierungsrates geregelt.

Art. 10

Schutzkleider

¹ Dem Strassenunterhaltungspersonal werden persönliche Schutzkleider wie folgt unentgeltlich abgegeben:

- | | |
|---------------------|-------------|
| 2 Ueberkleider | pro Jahr |
| 1 Regenschutz | pro 3 Jahre |
| 1 Windbluse | pro 3 Jahre |
| 1 Hut und 1 Mütze | pro 3 Jahre |
| 1 Paar Gummistiefel | pro 3 Jahre |

² Die persönlichen Schutzkleider verbleiben bis zum Ablauf der festgesetzten Tragzeit im Eigentum der Baudirektion. Der Träger ist verpflichtet, die Schutzkleider stets in guter Ordnung zu halten. Fahrlässig verlorengegangene oder beschädigte Schutzkleider werden auf Kosten des Trägers ersetzt oder instand gestellt.

Art. 11

Anwendung übrigen Rechtes

¹ Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landrates und des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaube der Staatsbediensteten¹⁾.

² Das Reglement über die Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Beamten und Angestellten findet für das Strassenunterhaltungspersonal keine Anwendung.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

¹⁾ GS II A/6/6

²⁾ GS III G/1

Art. 12*Aufhebung bisherigen Rechtes*

Das Reglement vom 25. August 1987 über die Anstellungsbedingungen des Strassenunterhaltungspersonals der Baudirektion wird aufgehoben.

Art. 13*Inkrafttreten; Vollzug*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Die Baudirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Änderungen des Reglementes:

- | | |
|-------------------|---|
| RR 21. Febr. 1994 | (SBE 5. Bd. Heft 7 S. 355)
Art. 7 in Kraft ab 1. Januar 1994 |
| RR 9. Dez. 1996 | (SBE 6. Bd. Heft 4 S. 356)
Art. 8 in Kraft ab 1. Januar 1997 |
| RR 16. Juli 1999 | (SBE 7. Bd. Heft 4 S. 135)
Art. 9 in Kraft ab 1. Januar 1999 |